

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 12. August 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr):

058 345 34 40

Mit Weisung vom 13. Juli 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit BAG die Kantone aufgefordert, die Umsetzung der Covid-19-Schutzkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen stärker zu kontrollieren. Am 4. August 2020 hat der Kanton Thurgau deshalb die Bestimmungen zur Kontrolle der Covid-19-Schutzkonzepte für öffentliche Veranstaltungen verschärft. Von der Verschärfung sind alle kirchlichen Sonderveranstaltungen ab 30 Personen betroffen.

Gottesdienste (gilt auch für Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen)

Für Gottesdienste (inkl. Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen) wenden die Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG abgestimmte Covid-19-Schutzkonzept für Gottesdienste vom 26. Juni 2020 an.

Link:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/05/200626-Schutzkonzept-EKS.pdf>

Das auf die Kirchgemeinde abgestimmte EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste ist weiterhin anzuwenden und für eine allfällige Kontrolle durch die kantonalen Behörden bereitzuhalten. Eine Anmeldung oder Einreichung eines Schutzkonzepts für Gottesdienste (inkl. Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen) ist nicht nötig, da sie zum «kirchlichen Regelbetrieb» gehören. Zum nicht meldepflichtigen «Regelbetrieb» gehören auch Anlässe, die mit Gottesdiensten in Zusammenhang stehen, wie z. B. Kirchenkaffees oder Apéros.

Meldepflicht für kirchliche Sonderveranstaltungen ab 30 Personen

Mit den verschärften Covid-19-Weisungen des Kantons vom 4. August 2020 sind die Kirchgemeinden verpflichtet, alle kirchlichen Sonderveranstaltungen mit über 30 Personen mit einem Formular beim Kanton anzumelden. Die kantonalen Stellen wollen so sicherstellen, dass für jede Veranstaltung ein Covid-19-Schutzkonzept besteht und dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus eingehalten werden. Mit Anmeldung bestätigt die Kirchgemeinde dem Kanton gegenüber, dass für die Veranstaltung ein Covid-19-Schutzkonzept besteht, dass die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher über die Schutzmassnahmen informiert werden und dass das Schutzkonzept auch angewendet wird. Die Erklärungen werden vom Kanton überprüft. Sie ermöglichen eine genaue Erfassung der Veranstaltungen im Kanton. Stichprobenweise können die Schutzkonzepte überprüft und die Umsetzung vor Ort kontrolliert werden. Die Anmeldung der kirchlichen Sonderveranstaltungen mit über 30 Personen hat spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung mit einem elektronischen Formular an den Kanton zu erfolgen.

Links:

<https://umfragen.tg.ch/index.php/259932?lang=de>

https://www.tg.ch/public/upload/assets/100123/Deklaration_Covid_19_Schutzkonzept.pdf

Von der Meldepflicht betroffen sind z. B.: Waldgottesdienste mit Anschlussprogramm, Seniorennachmittage, Vortragsabende etc. Die Meldepflicht gilt nur, wenn Sie zu einer Sonderveranstaltung mehr als 30 Personen erwarten.

Kirchliche Jugendarbeit und Religionsunterricht

In der kirchlichen Jugendarbeit unterstehen ausserordentliche öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen wie z. B. Schnuppernachmittage oder öffentliche Jugendevents der Meldepflicht. Für den Regelbetrieb der kirchlichen Jugendarbeit (Gruppenanlässe und Lager) ist keine spezielle Meldung nötig, weil für den Regelbetrieb der kirchlichen Jugendarbeit die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, vorhanden sind und zur Anwendung kommen.

Links:

<http://www.evangel-tg.ch/jugendarbeitcorona>

www.evangel-tg.ch/schutzkonzeptlager

<http://www.evangel-tg.ch/jugendlagercorona>

www.evangel-tg.ch/jugendlagercoronacheckliste

Von der Meldepflicht für kirchliche Sonderveranstaltungen ab 30 Personen nicht betroffen ist der kirchliche Religionsunterricht – auch wenn er klassen- und schulhausübergreifend erteilt wird, nicht. Der Religionsunterricht untersteht dem Covid-19-Schutzkonzept der Thurgauer Schulen. Massgebend sind die Regelungen, die die Schule vor Ort getroffen hat. Der Konfirmationsunterricht gehört zum «kirchlichen Regelbetrieb», hält sich an die Schutzbestimmungen, die für die Schule gelten und ist deshalb ebenfalls nicht meldepflichtig.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen sind unter Einhaltung der Covid-19-Schutzbestimmungen möglich. Sie unterstehen nicht der Meldepflicht. Entscheidungen können aber auch weiterhin durch rein briefliche Wahlen und Abstimmungen getroffen werden. Der Kirchenrat verweist dazu auf ein separates Merkblatt: www.evangel-tg.ch/brieflicheabstimmungen/

Abendmahl am Betttag, 20. September 2020

Der Betttag gehört zu den Sonntagen, an denen in unseren reformierten Kirchen in der Regel Abendmahl gefeiert wird. Bei der Durchführung des Abendmahls am Sonntag, 20. September 2020, bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden auf folgende Punkte zu achten:

- o Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- o Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
- o Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
- o Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

Wir wünschen Ihnen allen einen gesegneten Betttag und freuen uns, dass die Feier des Abendmahls wieder möglich ist.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evangel-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Bei jeder Aktualisierung werden die Pfarrämter und die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften – wie heute – per E-Mail informiert.

Im Umgang mit der möglichen Ansteckung durch das Coronavirus sind wir alle gefordert, uns darüber Gedanken zu machen, wo besondere Ansteckungsrisiken bestehen könnten. So verdient auch das Verhalten vor und nach den kirchlichen Veranstaltungen Beachtung. Der sorgfältige Umgang mit Abstandsregeln hört beim Verlassen einer kirchlichen Veranstaltung nicht auf. Jede/r einzelne ist in eigener Verantwortung gefordert.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

12.08.2020/e.r.